



MARKTGEMEINDE MAUERBACH  
BEZIRK WIEN UMGEBUNG  
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 12. Feb. 2014

## PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: 11. Dezember 2013  
Volksschule, Festsaal  
3001 Mauerbach,  
Hauptstraße 250

Beginn: 19.35 Uhr  
Ende: 22.50 Uhr

**Anwesend:** Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)  
Vbgm Stefanie Steurer (Liste Jelinek)

*von der Liste Jelinek:*

GGR Monika Nepelius  
GR Johann Wögeringer  
GR Christina Geschwinde  
GR Susanne Pitschko

*von der Mauerbacher SPÖ:*

GR Ing. Gerhard Stitzle  
GR Harald Prenner  
GR Elfriede Auer  
GR Monika Schrottmeyer

*von der VP-Mauerbach:*

GGR Thomas Bruckner  
GGR Matthias Pilter  
GR Dr. Hans Jedliczka  
GR Helmut Scharf  
GR Christina Steger  
GR Franz Strnad

*Wir für Mauerbach:*

GR Leopold Dutzler

*von der Grünen Plattform:*

GR Michael Felzmann  
GR Ursula Prader

*von der FPÖ:*

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Ing. Wolfgang Gratzler, MSc. (Liste Jelinek), GGR Erwin Hackl (SPÖ),  
GR Michael Richter (SPÖ)

Weiters anwesend: Peter Mayer (OSekr.), Eva Wiesender (Leitung Finanzbuchhaltung),  
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 20 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 12 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

## Tagesordnung:

### I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 06.11.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Bericht Umweltgemeinderat
- I/6 Bericht Jugendgemeinderat
- I/7 Bericht Bildungsgemeinderat
- I/8 Bericht Prüfungsausschuss vom 11.11.2013
- I/9 Beschluss – Voranschlag 2014
- I/10 Beschluss – Darlehensaufnahme Projekt Gemeindezentrum
- I/11 Beschluss – Gemeinde-Generalpolizze (Versicherung)
- I/12 Beschluss – Vertrag Benützung öffentliches Wassergut (Regenwasserableitung Elisabethstraße
- I/13 Beschluss – Instandsetzungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten Bachläufe
- I/14 Beschluss – Bestellung Vorsitzender Stellvertreter G21

### II. Dringlichkeitsanträge

### III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Verlängerung Dienstvertrag
- III/2 Beschluss – Kinderweihnachtsgeld

Vor Eingehen in die Tagesordnung teilt Bgm Buchner mit, dass TOP I/11 abgesetzt wird.

Weiters bringt Bgm Buchner einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag vom **Sozialdemokratischen Klub im Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach** betreffend **Beauftragung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung mit der Durchführung einer Umfrage bezüglich Öffnungszeiten des Kindergartens und der Kleinkinderbetreuung** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter Punkt II/1 in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage A dem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

### I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 06.11.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

- I/5 Bericht Umweltgemeinderat
- I/6 Bericht Jugendgemeinderat
- I/7 Bericht Bildungsgemeinderat
- I/8 Bericht Prüfungsausschuss vom 11.11.2013
- I/9 Beschluss – Voranschlag 2014
- I/10 Beschluss – Darlehensaufnahme Projekt Gemeindezentrum
- I/11 abgesetzt (*Beschluss – Gemeinde-Generalpolizze (Versicherung)*)
- I/12 Beschluss – Vertrag Benützung öffentliches Wassergut (Regenwasserableitung Elisabethstraße)
- I/13 Beschluss – Instandsetzungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten Bachläufe
- I/14 Beschluss – Bestellung Vorsitzender Stellvertreter G21

## **II. Dringlichkeitsanträge**

- II/1 Beauftragung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung mit der Durchführung einer Umfrage bezüglich Öffnungszeiten des Kindergartens und der Kleinkinderbetreuung

## **III. nicht öffentlicher Teil**

- III/1 Beschluss – Verlängerung Dienstvertrag
- III/2 Beschluss – Kinderweihnachtsgeld

### **I/1 Bürgerbeteiligung**

Es liegt keine Anmeldung für eine Bürgerbeteiligung vor.

### **I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 06.11.2013**

Da zum Protokoll vom 06.11.2013 keine Stellungnahme vorliegt, gilt dies als genehmigt.

### **I/3 Bericht des Bürgermeisters**

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Es liegen keine Schriftstücke vor.

### **I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende**

GR Pitschko fragt an, ob ein Banner mit dem Mauerbacher Schriftzug zwecks Abdeckung des Basketballkorbs angeschafft wurde und dieses daher bei jeder Veranstaltung vom Hallenmieter zur Abdeckung des Korbes verwendet werden darf. Bgm Buchner verliest den entsprechenden Beschluss des Gemeindevorstands vom 24.10.2011 betreffend Anschaffung eines Transparentes. GR Prenner betont, dass der Beschluss für die Anschaffung des Transparentes noch nicht die Verwendung rechtfertigt und vermisst einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Auf Anfrage von GR Dutzler erklärt Bgm Buchner, dass zwischenzeitlich seitens des BDA ein positiv beschiedener Bescheid bezüglich Umbauarbeiten des Kutscherstalls eingetroffen ist und mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden kann.

GR Dutzler fragt nach, ob betreffend Medikamentenversorgung die ausständige Entscheidung eingetroffen ist. Bgm Buchner erklärt, dass seitens des UVS die für Oktober avisierte Entscheidung noch nicht eingetroffen ist.

GR Dutzler erkundigt sich nach der in der letzten Gemeinderatssitzung zugesagten Beantwortung betreffend freie Finanzspitze. GR Scharf verliest die Stellungnahme der NÖ Landesregierung als Definition der freien Finanzspitze und betont, dass er sich bei seiner Berechnung daran gehalten hat. Aufgrund der laufenden Budgetverhandlungen konnte die Landesregierung diese Berechnung leider bisher nicht überprüfen. GR Dutzler dankt GR Scharf für die Ausführungen und wird seine mit Experten erstellte Berechnung dahingehend nochmals überprüfen. Im Falle eines Irrtums wird eine Berichtigung erstellt. Die Überprüfung seitens der Landesregierung wird urgiert.

GR Dutzler bezieht sich auf seine Wortmeldung in der letzten Gemeinderatssitzung, wo er Daten für einen Nachtragsvoranschlag für 2014 erwähnt hat, welche Bgm Buchner hinterfragt hat. GR Dutzler übergibt daher Bgm Buchner Unterlagen. Auch diese enthalten Daten hinsichtlich Nachtragsvoranschlag 2014. Bgm Buchner betont nochmals, dass diese Daten noch nicht existieren können.

Die von GR Dutzler betreffend Voranschlag 2014 übermittelten Fragen an den Bürgermeister werden im Zuge des TOP I/9 behandelt.

GR Prenner bezieht sich auf befristete Dienstverträge, die wieder als befristet verlängert werden bzw. wurden und meint, dass dies laut Gemeindeordnung nicht rechtens sei.

#### **I/5 Bericht Umweltgemeinderat**

Der Bericht des Umweltgemeinderats ist allen Mitgliedern zugegangen und ist dem Protokoll als Beilage B angeschlossen.

Ergänzend erwähnt UGR Felzmann die Leistung der G21 Mitglieder und bedauert, dass sich diese gute Arbeit im Voranschlag 2014 nur mit marginalen Beträgen niedergeschlagen hat. Er ersucht, dies künftig zu ändern.

#### **I/6 Bericht Jugendgemeinderat**

Der Bericht der Jugendgemeinderätin ist allen Mitgliedern zugegangen und ist dem Protokoll als Beilage C angeschlossen.

GR Prader hinterfragt die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Jugendcoaching. JGR Geschwinde und Vbgm Steurer erklären, dass ein Jugendcoach der Landesregierung für den Erstkontakt im Mauerbach war und ein Treffen mit jugendlichen Vertretern der Vereine sowie Vertretern der Eltern plant zwecks Bildung einer Jugendarbeitsgruppe, die an die Jugendlichen am Funcourt herantreten wird. GR Prader kritisiert den Ansatz, die Jugendarbeit vorerst über Vertreter der Vereine zu beginnen, da die Idee der Notwendigkeit eines Jugendcoachings ja infolge der Ärgernisse und Unstimmigkeiten rund um den Funcourt entstand, diese Gruppe aber nicht vereinsmäßig organisiert ist und daher primär einmal nicht

angesprochen wird. Vbgrm Steuerer betont, dass dies seitens Jugendcoach vorgeschlagen wurde.

#### **I/7 Bericht Bildungsgemeinderat**

Der Bericht des Bildungsgemeinderats ist allen Mitgliedern zugegangen und ist dem Protokoll als Beilage D angeschlossen.

BGR Jedliczka ergänzt, dass zwischenzeitlich ein weiteres Seminarangebot eingetroffen ist, an welchem er nach Genehmigung durch den Bürgermeister teilnehmen wird. Weiters wurde er von Mitgliedern des G21 betreffend Kulturfrühling in Mauerbach angesprochen, was im Ausschuss für Kultur und Sport behandelt wird.

#### **I/8 Bericht Prüfungsausschuss vom 11.11.2013**

GR Scharf berichtet anhand des Protokolls von der unangesagten Gebarensprüfung vom 11.11.2013.

#### **I/9 Beschluss – Voranschlag 2014**

Im Ausschuss Finanzen und Vermögen vom 12.11.2013 wurde der Voranschlag 2014 behandelt.

Die Veranschlagung der Einnahmen (Ertragsanteile) und der Ausgaben (diverse Umlagen und Beiträge) erfolgte nach dem vorliegenden Voranschlagsblatt für 2014. Den zu erwartenden Ertragsanteilen stehen beinahe zur Gänze die zu erwartenden Ausgaben im Bereich des NOEKAS Aufwandes und der Umlagen wie Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt etc. gegenüber.

Das AOH Vorhaben Güterwege, der Anteil der Gemeinde wird mittels Zuführung vom Ordentlichen Haushalt bedeckt. Es sind Darlehensaufnahmen in Höhe von 1.005.000,-- für Vorhaben im AO-Haushalt vorgesehen. Ein Darlehen in Höhe von 600.000 ist für das Vorhaben Errichtung Gemeindeamt aufzunehmen, die Tilgung erfolgt erst nach der Bauphase (ca. 1 ½ Jahre).

Der Voranschlag 2014 wurde in der Zeit vom 20.11.2013 – 03.12.2013 kundgemacht. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

GGR Nepelius verteilt ergänzend einen Tätigkeitsplan, wobei die Finanzierbarkeit erst überprüft werden muss.

Auf Anfrage von GR Felzmann erklärt GGR Nepelius, dass im Zuge der Budgetberatungen geraten wurden, den Ansatz aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre so nieder wie möglich anzusetzen. Dies könnte aber über einen Nachtragsvoranschlag noch geändert werden.

GR Prader appelliert dringend an die Gemeinde, den äußerst desolaten und teilweise gefährlichen Weg an der Südseite des Teiches sowie die vom Biber unter Wasser gesetzten Wegabschnitte dringend zu sanieren, da dieser Rundweg ein beliebter Spazierweg der Bevölkerung ist.

GR Dutzler bezieht sich auf den Finanzausschuss vom 12.11.2013 und stellt fest, dass die Höhe des benötigten Darlehens für Hochwasserschutzbauten ursprünglich bei € 480.000,-- gelegen ist, diese Summe jedoch aus dem Protokoll gestrichen wurde und im Voranschlag nun € 340.000,-- veranschlagt sind. GGR Nepelius und Bgm Buchner erklären, dass – wie im Finanzausschuss besprochen – die ursprüngliche Höhe von € 480.000,-- die „worst-case“ Summe ist, aber aufgrund der Fertigstellung des Rückhaltebeckens eine Neuberechnung stattgefunden hat. Daher wurde nach Rücksprache mit der Landesregierung der niedrigere Wert angenommen.

GR Dutzler stellt Anfragen, welche er vorab an Bgm Buchner schriftlich übermittelt hat, betreffend geplantes Gemeindeamt und Gemeindezentrum, Sanierung der Ortsbeleuchtung, Straßenbau und Straßensanierung, Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Steinbach, Biomasse Kleinheizwerk, Ortstaxi, Sportplatz, Hochwasserschutz, Kindergarten und Finanzierung der künftigen Projekte. Bei Fragen wie Ortsbeleuchtung, Straßenbau, Kleinheizwerk, Ortstaxi und Sportplatz werden von GR Prenner, GR Prader, GR Felzmann und GR Schrottmeyer ergänzende Fragen gestellt. Alle Anfragen werden von Bgm Buchner, GGR Nepelius und Frau Wiesender beantwortet.

GR Dutzler gibt seine Beurteilung zum Voranschlag 2014 ab und erklärt, diesen nicht mittragen zu können und daher bei der Abstimmung den Raum zu verlassen.

GR Stitzle erklärt als Stellungnahme der SPÖ, dass eine Zustimmung nicht möglich ist, da dieser Voranschlag der „sozial unausgewogenste“ der letzten 35 Jahre sei.

21.42 Uhr GR Dutzler verlässt den Sitzungsraum.

Somit stellt **GGR Nepelius** den

**Antrag:**

der Gemeinderat möge den kundgemachten Voranschlag 2014, es sind keine Stellungnahmen eingelangt, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 6.409.300,--, dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 3.000.000,--, den Beilagen (Dienstpostenplan, Abgaben, Steuern und Gebühren), Altbürgermeister Pension, keine Bediensteten Ruhegenußempfänger, der Gesamtsumme aufzunehmender Darlehen in Höhe von € 1.005.000,--, den Rahmenkassenkredit in der Höhe von 10% der Ordentlichen Einnahmen und den mittelfristigen Finanzplan 2015 – 2018 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 12 Stimmen dafür

6 Gegenstimmen (SPÖ, GR Felzmann, GR Cupak)

1 Enthaltung (GR Prader)

Während der Abstimmung nicht im Raum: GR Dutzler

21.44 Uhr GR Dutzler nimmt wieder an der Sitzung teil.

**I/10 Beschluss – Darlehensaufnahme Projekt Gemeindezentrum**

21.44 Uhr Vbgm Steurer übernimmt den Vorsitz.

Es wurden drei Banken eingeladen ein Anbot zur Finanzierung des Vorhabens Gemeindezentrum in Höhe von 100.000,-- zu legen, Laufzeit 10 Jahre.

## Darlehensaufnahme

Gemeindezentrum

Laufzeit 10

Jahre

100.000,00

Angebote wurden eingeholt bei der Bawag PSK, der Bank Austria und der RLB NÖ

	3M- Euribor	Aufschlag	Gesamt 3-M	6M-Euribor	Aufschlag	Gesamt 6M	Fixzinssatz
Bawag PSK*	0,218%	0,92%	1,138%	0,322%	0,89%	1,212%	nein
Bank Austria*	0,220%	1,13%	1,347%	0,320%	1,03%	1,346%	3,08% Zuzählung bis 30.6.14 1.Rate31.12.14

RLB NÖ lt. Schreiben : kein Anbot vorgelegt

\*Sonstige  
Anmerkungen

Bank Austria \*Das Darlehen ist beiderseits unkündbar. Es sind auch keine vorzeitigen Tilgungen möglich.

Bawag PSK \*keine Zuzahlungsgebühr bzw. Sonstige Bankspesen

Auf Anfrage von GR Dutzler erklärt GGR Nepelius, dass die Angelegenheit wie im Ausschuss besprochen mittels Rundmail mit allen Mitgliedern einstimmig beschlossen wurde. Da sich GR Dutzler nach der Bewilligung der Landesregierung erkundigt, erklärt Frau Wiesender, dass in diesem Fall keine Bewilligung erforderlich ist, da ein Darlehen von € 100.000,-- nicht genehmigungspflichtig ist.

21.50 Uhr Bgm Buchner übernimmt wieder den Vorsitz.

Somit stellt GGR Nepelius den

### Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, an die Bawag PSK zu den angebotenen Konditionen, 0,92 % Punkte Aufschlag, 3-Mon.-Euribor das Darlehen zu vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **I/11 Beschluss – Gemeinde-Generalpolitze (Versicherung)**

Dieser TOP wurde abgesetzt.

### **I/12 Beschluss – Vertrag Benützung öffentliches Wassergut (Regenwasserableitung Elisabethstraße)**

Der Kaufvertrag für das von der Marktgemeinde Mauerbach erworbene Grundstück Nr. 245/7 (Allhangstraße 5) beinhaltet die Verpflichtung der Marktgemeinde Mauerbach, die Entwässerung der Elisabethstraße und des sogenannten „Schneckenweges“, die derzeit unkontrolliert auf das bei Frau Adamec verbleibende Grundstück Nr 245/1 erfolgt, in Form eines Projektes zu lösen. Dieses Projekt wurde von Herrn Ing. Zartler ausgearbeitet und zur wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht. Da Öffentliches Wassergut berührt wird, ist ein Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) abzuschließen. Der Vertrag ist als Beilage E diesem Protokoll angeschlossen.

Somit stellt GR Prenner den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) über die Benützung des dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen Grundstücks Nr. 536/5, EZ 1490, KG Mauerbach beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **I/13 Beschluss – Instandsetzungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten Bachläufe**

Bezüglich der notwendigen, und für 2014 vorgesehenen Instandhaltungs- u. Rodungsarbeiten entlang der regulierten Bachbereiche, hat Hr. Ing. Hahn (WA3) mitgeteilt, dass die Arbeiten durch die Wasserbauabteilung zu einem Gesamtpreis von ca. € 60.000,- durchgeführt, und noch heuer begonnen werden können.

Seitens der Gemeinde wäre nur ein "Interessentenbeitrag" in der Höhe von € 20.000,- zu entrichten, die Gesamtabrechnung würde direkt vom Land NÖ mit den zuständigen Bundesstellen erledigt.

Bedeckung: 5/6390-6100 Instandhaltung von Wasserläufen (AOH VA 2014)

Somit stellt GR Jedliczka den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Abteilung Wasserbau des Landes NÖ mit der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten an den regulierten Bachufern zu einem Interessentenbeitrag von € 20.000,- beauftragen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

### **I/14 Beschluss – Bestellung Vorsitzender Stellvertreter G21**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2011 wurde Bgm Buchner aufgrund seiner damaligen Funktion als Vizebürgermeister zum Vorsitzenden-Stellvertreter in G21 bestellt. Da er als Bürgermeister gemäß § 37 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung ohnehin die Gemeinde nach außen vertritt, soll Vbgm Steurer an seiner Stelle als Vorsitzenden-Stellvertreterin in G21 bestellt werden.

GR Stitzle kritisiert, dass dies im Vorfeld weder mit ihm noch mit dem Kernteam besprochen wurde. Auf Anfrage von Vbgm Steurer erklärt GR Stitzle, dass er sich eine Zusammenarbeit bei G21 mit Vbgm Steurer auch aus persönlichen Gründen nicht vorstellen kann. Im Falle einer Bestellung von Vbgm Steurer zur Vorsitzenden-Stellvertreterin bei G21 stellt GR Stitzle seinen Rücktritt in Aussicht. GR Prenner, GR Prader und GR Dutzler regen die Einbindung und Besprechung mit dem Kernteam an. Vbgm Steurer verzichtet unter diesen Umständen ebenfalls auf eine Zusammenarbeit bei G21 und schlägt stattdessen GR Pitschko vor.

Bgm Buchner schlägt daher vor, die Angelegenheit zurück zu stellen und vorab ein Gespräch mit GR Stitzle, GR Pitschko, Herrn DI Zbiral zu führen. Das Ergebnis wird dann im Kernteam besprochen und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter geleitet.

Diese Vorgangsweise wird befürwortet.

## **II. Dringlichkeitsanträge**

### **II/1 Beauftragung des G21 Arbeitskreises Soziale Entwicklung mit der Durchführung einer Umfrage bezüglich Öffnungszeiten des Kindergartens und der Kleinkinderbetreuung**

Auf Nachfrage betreffend zu erwartender Kosten dieser Umfrage erklärt GR Prenner, dass noch keine Kostenschätzung vorliegt.

Es entsteht eine Diskussion betreffend Bedürfnissen der Eltern, Bedürfnissen der Kinder, Flexibilität und Finanzierbarkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffnungszeiten in den NÖ Landeskindergärten im NÖ Kindergartenengesetz festgehalten sind und Mehrkosten aufgrund Erweiterung der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Weiters wird auf die Bildungszeit am Vormittag hingewiesen.

Die Umfrage an sich wird großteils befürwortet, jedoch sind Vorbereitungen wie Ausarbeitung der Fragestellung und Aufklärung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Mehrkosten zu treffen.

G21 wird somit beauftragt, den Fragenkatalog auszuarbeiten und eine Kostenaufstellung zu erstellen. GR Stitzle wird diesbezüglich mit Herrn Schödlbauer Kontakt aufnehmen.

Bgm Buchner dankt den Zuhörern, wünscht frohe Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch und hofft auf ein Wiedersehen im Jahr 2014.

**Ende öffentlicher Teil um 22.47 Uhr**

**III. nicht öffentlicher Teil**

**III/1 Beschluss – Verlängerung Dienstvertrag**

**III/2 Beschluss – Kinderweihnachtsgeld**

Bgm Buchner dankt allen Gemeinderäten, wünscht alles Gute für die Weihnachtsfeiertage, einen guten Rutsch und alles Gute für 2014.

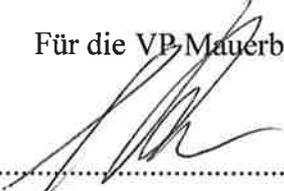
**Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22.50 Uhr**

Der Bürgermeister



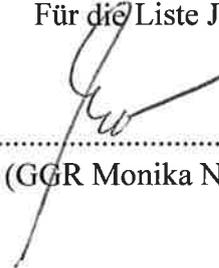
(Peter Buchner)

Für die VP Mauerbach



(GGR Thomas Bruckner)

Für die Liste Jelinek



(GGR Monika Nepelius)

Für die Mauerbacher SP



(GR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Wir für Mauerbach



(GR Leopold Dutzler)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Renate Cupak )

Schriftführer



(Huberta Auer-Weissmann)

**Sozialdemokratischer Klub im Gemeinderat  
der Marktgemeinde Mauerbach**

11. 12.  
Mauerbach, 06.11.2013

**Dringlichkeitsantrag**

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß 46 Abs.3 NÖ GO den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

**Beauftragung des G-21 Arbeitskreis – Soziale Entwicklung mit der Durchführung einer Umfrage bezüglich Öffnungszeiten des Kindergarten und der Kleinkindergartengruppe zu betrauen. Dem G-21 Arbeitskreis sollen auch die finanziellen Mittel für die Umfrage zur Verfügung gestellt werden**

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

**Begründung:**

Da die derzeitigen Öffnungszeiten der Kleinkindergartengruppe und des Kindergartens nicht den Bedürfnissen entsprechen, soll eine Umfrage über die gewünschte, optimale Öffnungszeit des Kindergartens und der Kleinkindergartengruppe erfolgen. Die Umfrage soll den Mandataren für die Beschlussfassung wesentliche Informationen für eine Änderung der Öffnungszeiten bringen.



The image shows five handwritten signatures in black ink. From left to right, the signatures are: a large, stylized signature; a signature that appears to be 'A. W. ...'; a signature that appears to be 'A. ...'; a signature that appears to be 'A. ...'; and a signature that appears to be 'Renold ...'.

Umweltgemeinderat Mauerbach  
Bericht 2013

Bis Sommer 2013: Umweltgemeinderat Mag. Tilman Brandl:

Mitarbeit G21:

Erlebnispfad Hirschengartenteich:

Erstellung eines Beschilderungskonzeptes mit Pronatura samt Kostenschätzung, Begehung des bestehenden Rundweges zur Feststellung der möglichen Routen und der Standorte für die Infotafeln  
Radlgrundnetz

Amphibienschutz Hirschengartenstrasse samt Kostenschätzung

...

Mitarbeit KEM (Klima und Energiemodellregion):

Radl-Auftaktveranstaltung

Tag der Sonne

Energiestammtische

Ab Sommer 2013: Umweltgemeinderat Michael Felzmann

Mitarbeit G21:

Erlebnispfad Hirschengartenteich:

Festlegung der Routenführung, Einholung von Angeboten für die Herstellung befestigter Wege und für die Beschilderungen, Festlegung sinnvoller Errichtungsabschnitte

Radlgrundnetz

Befahrung der möglichen Radrouten mit dem KfV für die Erstellung eines regionalen RadlGrundnetzes der Region Mauerbach, Gablitz, Purkersdorf, Tullnerbach und Pressbaum.

Präsentation der Ergebnisse der Befahrungen in den Gemeinden durch den KfV und NÖ Landesregierung am 04.12.2013 in Purkersdorf, Erörterung der Fördermöglichkeiten... . Notwendig ist das Bekenntnis der Gemeinden am Grundnetz teilnehmen zu wollen, die Einreichung um Fördermittel

Mauerbach kann zu großen Teilen nur mit Mehrzweckstreifen das Auslagen finden, vorausgesetzt die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen wird seitens der Exekutive konsequent eingefordert.

Bauliche Maßnahmen lassen sich in manchen Abschnitten jedoch nicht vermeiden und müssen in „Sowiso“-Baumaßnahmen eingeplant werden. Die Massnahmen sind mit der Landesstrassenverwaltung abzustimmen.

Amphibienschutz Hirschengartenstrasse samt Kostenschätzung

Allgemein ist festzuhalten, dass von den Mitgliedern des G21 Arbeitskreises Umwelt und Energie viele interessante Projekte erarbeitet werden, deren Umsetzung den Gemeinden einerseits eine Vorbildwirkung für seine BürgerInnen einräumt und andererseits durch die Reduktion des Energieverbrauchs auf die immer dramatischer werdenden Umweltfolgen unseres derzeitigen Lebensstils reagiert. (Photovoltaik, Biomassekraftwerke, Strassenbeleuchtung...

Mitarbeit KEM (Klima und Energiemodellregion):

Energie:

Erarbeiten diverser Maßnahmen, die einerseits die Energieeffizienz der Gemeinden verbessern sollen  
Bürgerbeteiligungsmodelle für Photovoltaikanlagen

Solarkataster als Bürgerservice

Energiestammtische

Nutzung erneuerbarer Energien bei Gemeindeprojekten (Biomasse, Solarthermie, Photovoltaik...)

Mobilität:

Radrekordtag

Erarbeitung von Alternativen zum KFZ Verkehr

Radlgrundnetz KFV, Dorf und Stadterneuerung Siehe G21

E-Mobilität

Zonenerweiterung

Nachtanbindung

Rundkurs Mauerbach Gablitz Purkersdorf Hütteldorf

Umweltausschuss

Diskussion o.a. Themen

Motivation zur privaten Pflege öffentlicher Grünflächen

Mauerbach 05 12 2013

## Tätigkeitsbericht Jugendgemeinderat 2013

- 22. bis 26. Juli Zirkusworkshop
- 29. Juli bis 9. August Ferienspiel
- 7.9. Schulstartfest mit Mitmach- und Zaubershow
- 31.10. Halloweenstand – Euro 167,32
- 26.11.2013 Teilnahme am Jugendregionalforum zum Thema „Jugendarbeit in NÖ Gemeinden: Wie machen es die Anderen?“
- Organisation „Jugendcoach für Mauerbach“ über die Initiative „Tut gut“ – Euro 600,-
- Änderung Nachttaxi: Die Rechnungen sind innerhalb 3 Monate beim Gemeindeamt einzureichen (statt zuvor 4 Wochen) – Gesamtkosten bis Ende Oktober: Euro 2.078,30 (detaillierte Auflistung siehe Beilage)

<b>Nachttaxi 2013</b>	<b>Kosten</b>
<b>1/13</b>	156,95
<b>2/13</b>	249,20
<b>3/13</b>	99,60
<b>4/13</b>	244,00
<b>5/13</b>	137,40
<b>6/13</b>	219,00
<b>7/13</b>	230,95
<b>8/13</b>	188,50
<b>9/13</b>	278,25
<b>10/13</b>	274,45
<b>Summe</b>	<b>2.078,30</b>

## Bericht des Bildungsgemeinderates

Zum BildungsGR gewählt am 20.2.2013

Sa., 27.4.2013 in Melk: Lehrgang "kommunales Bildungsmanagement" absolviert – Dekret liegt vor :

BildungsgemeinderätInnen und Bildungsbeauftragte schaffen ein gutes Gesprächsklima zwischen den Akteuren und versuchen, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen oder besser gesagt, eine Plattform anzubieten, wo sich Angebot und Nachfrage "treffen" können.

In Kulturausschusssitzungen vorgetragen und um eine Infoabend für Akteure ersucht -

Fr., 8.11.2013, Krems (Donauuniv.): 1. Fachtagung der NÖ Bildungs- und Berufsberatung

(Pers.Bemerkung:

bei keiner Veranstaltung eine Definition "Bildung" gehört:

Wikipedia: Bildung bezeichnet die Formung des Menschen im Hinblick auf seines Menschsein, seine geistigen Fähigkeiten -

ein Prozess einerseits, ein Zustand andererseits – dem Begriff werden je nach Interessenlage mehr oder weniger Inhalte unterstellt

engl – französ.: education – formation

"Bildung ist das, was übrig ist, wenn das Gelernte vergessen ist" (Georg Kerschensteiner) –

"Alles, Was man wissen muss" (Schwanitz)

Ich gebe dem Begriff einen weiten Inhalt und sehe ihn vor allem Prozess – haft – siehe Lebenslanges Lernen.

Aus diesem Grund wurde auch der Einladungskreis für den Infoabend weit gewählt.

Dieser Infoabend fand statt am Do., 21.11.2013 im GH Ungler

Herr Christoph Schönsleben, NÖ Bildungs- und Heimatwerk, 02742 311337 123,

[c.schoensleben@bhw-n.eu](mailto:c.schoensleben@bhw-n.eu); berät uns über die "Bildungsdatenbank für NÖ "Lernende Gemeinde" als Informationsdrehscheibe.

Eingeladen ungefähr 50, anwesend ungefähr 20, die teilweise aber mehrere "Anbieter" vertreten - entschuldigt – Altvizebgm. Alfred Graf und Gattin, Elisabeth Lehnert, GR Franz Strnad.

22.11.2013

Hans Jedliczka

WA1-ÖWG-41003/487-2013

## Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Mauerbach** als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

## I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 536/5, EZ 1409, Katastralgemeinde Mauerbach**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes des Ingenieurbüros Ing. Andreas Zartler (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

- **Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauerwerkes in den „Hirschgartenbach“ auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 245/1, KG Mauerbach, zur Einleitung von Niederschlagswasser.**

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

**Besondere Bedingungen:**

- **Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.**
- **Das Auslaufbauwerk ist der Böschungsneigung des Regelprofils anzupassen.**
- **Alle Herstellungen auf ÖWG sind im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau auszuführen.**

- **Der Speicherschacht ist mindestens 1 x pro Monat bzw. nach jedem Bemessungsregenereignis bezüglich Verklausungen des Drosselschiebers zu überprüfen. Dies soll sicherstellen, dass die Regenwässer nicht dauernd über die Notentlastung des Speicherschachtes unretentiert in den Hirschengartenbach abgeleitet werden und den Vorfluter dadurch stark belasten.**
- **Die Überprüfungen sind nachweislich in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

### III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

### IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprechen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

## V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

## VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

## VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

## VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich  
(Land- und Forstwirtschafts-  
verwaltung – Wasserbau)

Mauerbach, am  
Für die  
Marktgemeinde Mauerbach

Der Bürgermeister

Geschäftsführender  
Gemeinderat

(Fuxsteiner)

.....  
(Peter Buchner, MBA)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates  
am 11.12.2013

Gemeinderat

Gemeinderat

.....

.....

**Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung  
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen  
auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

**Zuständige Wasserbauverwaltung:**

**Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung**

- **Regionalstelle 1 – Zentralraum, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten**